



Codex diplomaticus Brandenburgensis

Sammlung der Urkunden, Chroniken und sonstigen Quellenschriften für
die Geschichte der Mark Brandenburg und ihrer Regenten

Supplementband und Schluß des ganzen Werkes bis auf die Register

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1865

LXXXVIII. Kurfürst Joachim bestätigt den Vergleich, welchen die
Altmärkischen und Prignitz'schen Städte wegen der Aufbringung des
Schosses unter sich getroffen haben, am 3. März 1543.

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-55834](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-55834)

notturfttäger vorforgung, wie ſie hieorn gehapt vnd probſte von alters gethan (ſie!) vnd nicht mehr. So wollen wir Ine aller ablager vor vnſer perſon vnd die vnſern, auſſerhalb ob vnſere Jeger vf vnſern beuelch Schwein Ruden ſambten vnd do benechtigen wurden. Wurde auch In diſer Zeit der zehen Jar einiche anlage vff die Cloſter zu vnſen gebeuden geſcheen, der ſoll ehr auch von diſem Cloſter frey ſein vnd zu aufgang der zehen Jar ſollen vnd wollen wir oder vnſer Erben die funfftauſend gulden In Muntz vnd werde, wie obgeſacht, widerumb abgeben. Dojegen ſoll ehr vnd ſeine Erben hinwider vorpflicht ſein, vns oder vnſern Erben das Cloſter Gantz vnd gar mit aller vnd Jeder ſeiner zugehorung an Dorffern, Zinſen, diſten, pechten, vorwerken vnd allem andern, In maſſen er das Itzo bekommen oder hernach dartzu gelegt wurde, widerumb abzutretten vnd einzureumen, doch vnſchedlich der gerechtikeit, ſo ehr vnd ſein Bruder oder Ire Erben vermeinen doran zu haben vnd erweiſen können. Wir geben Ime vnd ſeinen Erben auch hiemit gewald vnd macht, das ehr In dem Cloſter oder zugehörigen Dorffern, felden, pulchen vnd heiden moge in ſolcher friſt zu Bawen vnd mehr nutzung zu machen, vnd weſz ehr alſo verbawett, ſoll Ime vnd ſeinen Erben In der ablöſung der funfftauſend gulden nach gewöhnlicher widerung zwier vnſer Rethe vnd zweier ſeiner vnd ſeiner Erben freunde auch widerſtattet vnd abgeben werden. Ab wir vnd vnſer Erben aber die ablöſung ſolcher Summa vnd widerung des gebeuds aufzanges der zehen Jar nicht tetten, noch thun wolten, So ſoll doch nichts minder In ſein vnd ſeiner Erben gefallen ſtehen, dieſelbig loſzkundigung von vns oder vnſern Erben zu furdern vnd zu nehmen, die wir vnd vnſer Erben vf denſelben Fall auch zu thun ſollen ſchuldig ſein, allewege ein Jar zuuorn. Dieweile wir vnd vnſer Erben vnd nachkommen die funfftauſend gulden gemelten Curt Rorn oder ſeinen Erben ſampt der Summa, ſo ehr doran verbawett, nicht erlegt vnd erſtattet iſt, wollen wir, vnſer Erben oder nachkommen Ine oder ſeine Erben des obgedachten Cloſters zum heyligen Grabe zu ſampt aller ſeiner zugehorung vnd gerechtigkeiten nicht entſetzen, Sie ſeind denne erſt vnd zuuorn der funff Tauſendt gulden mit des gebruch vnd der beſſerung gantz vnd gar vorgnugt vnd bezalett. Wir wollen auch ſampt vnſern Erben gedachten Rohrn vnd ſeine Erben bey oft gemelten vnſern Cloſter vnd aller ſeiner zugehorung vnd gerechtikeiten gnediglich ſchutzen vnd handhaben vnd ſchadloſz halten, Alles treulich vnd vngeuerlich. Zu Vrkunth haben wir vns mit eigener hand vnderſchrieben vnd vnſer ſigil hieran hencken laſſen. Geben zu Schonebeck, Suntags nach Fabiani vnd Sebaſtiani, Criſti vnſers ſeligmachers geburt tauſendt funffhundert vnd Im dreyvndvierzigſten Jare.

„Joachim, kurfurſt, manu propria ſubſcripſi.“

Nach dem Originale des Königl. Geh. Kab.-Archives 424, A.

LXXXVIII. Kurfürſt Joachim beſtätigt den Vergleich, welchen die Altmärkiſchen und Brignitzſchen Städte wegen der Aufbringung des Schoſſes unter ſich getroffen haben, am 3. März 1543.

Wir Joachim, von gots gnaden Marggraf zu Brandenburg etc., bekennen vnd thun kund öffentlich, daß vnſere lieben getrewen die volmechtigen geſchickten vnſer Altmerckiſchen Stedte

vor vns selbst erschienen vnd vns berichtet, das sie sich der Irrunghen haluen, wegen ausbringung ihres antheils Schoffes, welches sie vnd andere vnser Stede zu bezalungh vnser Schulde jetzo gewilliget, unter einander vereiniget vnd vergleicht, das sie hinfuro vnd ein jeder bei ihne das Schofs jedes jahrs vermittelt eines sonderlichen Eids einleggen, vnd wan alles also eingebracht, zu hauff schütten vnd davon ihren antheil, als die helfte, sampt der Zubusse, vnsern Mittelmärkchen vnd ihren verwandten Stedten, vermöge des Vertrages, so wir lezlich zwischen ihnen allerseits aufgericht, erlegen wolten, vnd vns vnterthenigt gebeten, vnser Gunst dazu zu geben, auch die Schofs Zetteln sampt dem Aide stellen zu lassen. Wann ihnen dann solches geliebet, haben wir dasselbige auch verwilliget vnd verwilligen es in crafft dits briefes. Sol demnach hinfuro in denselben vnsern Altmerkschen vnd Priegnizischen Steten von einem jeden mit einlegung des Schoffes also gehalten werden. Nemlich, das der, so das Schofs wil einlegen, sol zuvor einen Aidt sweren, wie folget: Ich schwere, das ich mein Haufs, Hoff vnd alle liegende Gründe, darzu alle Barfschaft, Kleinodt, Silberwerck, Haufsraht, Kastengerethe, Pherde, Viehe, Schulde, so ich zu manen habe, recht verhoffen, von iglichen Schock ein, zwei, drei, vier, fünf, sechs, sieben, acht etc. oder mehr phennige vor phunt-Schofs, so lieb als ich mein guth jezund habe, als mir Gott helf vnd sein heiliges word. Vnd die Einnehmer des Schoffes in einer jeden stat sollen das Schofs durch einen Burgermeister vnd Kemerer einbringen vnd den folgenden Aidt thun: Ich schwere vnd gerede, das ich das Schofs von einem jeden, so dasselbige einlegen wird, sol vnd wil, nicht anderst, den vermittelt desselbigen Aids, so der Einleger zuvor thun soll, will annehmen, solchs auch in das Schosregister also schreiben, als mir Gott helf vnd sein heiliges wort. Vnd sollen dieselbigen vnser Altmerksche vnd Prignizische Stede macht haben, das phundschofs jedes jahrs nach Gelegenheit vff jedes schock eine Anzal phennige, so hoch man des bedürfen würde, anzulegen vnd anzuladen, auch damit zu fallen. Vnd hiemit sollen berürte vnser Altmerksche, Prignizische Stette solcher Gebrechen der Zusammenbringung des Schoffes vertragen sein vnd bleiben. Getreulich vnd vngeuerlich. Zu Vrkund mit vnsern aufgedruckten Secret besiegelt vnd geben Cölln an der Spree, Freitags nach Oeuli, Anno etc., im XLIII.

Gerden's Diplom. I, 265.

LXXXIX. Kurfürst Joachim verkauft an Caspar von Köckeritz wiederkäuflich Schloß, Städtchen und Kietz zu Potsdam, am 29. September 1543.

Wyr Joachim, Churfurst etc., Bekennen, das wir vnserm Rathe vnd lieben getrewen Casparn von Kockeritz, seinen Erben vnd Trewen briefs Inhabern vnser Ampt Pothstamp volgender gestalt widerkaufflichen vorpfandt vnd eingethan, Also, das wir Ime, seinen Erben vnd briefs Inhabern gemelt vnser Ampt, Nemlich das Schloß vnd Stedlein zu Pothstamp, sampt dem kietz vnd zugehorenden Dorffern, mit allen vnd Jeden Nutzungen vnd einkommen, an Zinsen, Pachten, Diensten, Scheffereien, Fischerey, Zollen, forbergen, weinbergen, Holtzungen zum Bawe vnd zu brenen, sovil er bedarff, gericht, obern vnd niddern die Helffte, Mullen, erbawet